



Detmold, 27.03.2025

Auch „kleine“ Altersrente führt zum Verlust des Krankengeldanspruchs

Das Sozialgericht Detmold hat entschieden, dass für den Fall der Zuerkennung einer Altersrente der Anspruch auf Krankengeld entfällt.

Der 1955 geborene, selbstständig tätige Kläger war bei der beklagten Krankenkasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert.

Der Rentenversicherungsträger bewilligte ihm eine Regelaltersrente in Höhe rund 100 EUR monatlich.

Dies nahm die Krankenkasse zum Anlass, dem Kläger mitzuteilen, dass ab dem Bewilligungszeitpunkt der Rente kein Anspruch auf Krankengeld mehr bestünde.

Damit war der Kläger nicht einverstanden und erhob Klage vor dem Sozialgericht. Er führte aus, trotz Rentenbewilligung weiterhin selbstständig tätig sein zu wollen. Im Falle einer Erkrankung sichere das Krankengeld seinen Lebensunterhalt. Die geringe Rente könne dies nicht gewährleisten. Die Krankenkasse habe es zudem versäumt, ihn rechtzeitig auf den Verlust des Krankengeldanspruchs bei Rentenbewilligung hinzuweisen.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Die 23. Kammer des Sozialgerichts wies den Kläger darauf hin, dass durch die Bewilligung der Altersrente der Krankengeldanspruch endete. Die Höhe der bewilligten Rente spiele keine Rolle. Da der Rentenbescheid bestandskräftig sei, könne der Kläger seinen Rentenanspruch auch nicht mehr zurücknehmen. Die Krankenkasse sei nicht verpflichtet, ihre Versicherten auf günstigere Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, wenn verschiedene Leistungsansprüche mit einander konkurrierten.

(Urteil vom 25.01.2024, S 23 KR 552/22; rechtskräftig)

Rechtsgrundlage § 50 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch:

Für Versicherte, die Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, endet ein Anspruch auf Krankengeld vom Beginn dieser Leistungen an; nach Beginn dieser Leistungen entsteht ein neuer Krankengeldanspruch nicht.